



10 goldene Regeln zur Gewährleistung nach dem Oldtimerkauf

1. Bestehen überhaupt Ansprüche? Gibt es einen Gewährleistungsausschluss? Ist dieser wirksam? Sind spezifische Zusagen gemacht worden? Ziehen Sie zur Prüfung einen Fachman zu Rate!

2. Prüfen, ob tatsächlich ein Mangel vorliegt. Können Bedienungsfehler ausgeschlossen werden? Ggf. beim Verkäufer, bei Experten, im Club oder der Werkstatt Tipps einholen! Vorsicht: bei unberechtigter Mängelrüge drohen Schadensersatzszahlungen!

3. Frühzeitig einen Sachverständigen beiziehen. Dieser sollte auf Oldtimer, möglichst auf den konkreten Fahrzeugtyp spezialisiert sein. Die schnelle Beiziehung eines Sachverständigen ist auch deshalb wichtig, da dieser nur in einem frühen Stadium feststellen kann, ob ein Mangel bereits bei Übergabe vorlag. Die Inanspruchnahme eines Sachverständigen ist daher in der Regel auch dann sinnvoll, wenn die Gefahr besteht, dass der Käufer dessen Kosten später selbst tragen muss.

4. Prüfen, seit wann es den Mangel gibt. Der Verkäufer haftet, wenn nicht eine weitergehende Garantie gegeben ist, nur für bei Übergabe des Fahrzeugs vorhandene Mängel. Auf den Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses kommt es nicht an.

5. Fristen prüfen! Grundsätzlich können bei Übergabe vorhandene Mängel innerhalb von 24 Monaten nach Übergabe des Fahrzeuges geltend gemacht werden, soweit die Gewährleistung nicht ausgeschlossen oder wirksam auf ein Jahr beschränkt wurde. Wichtig: Kauft ein Privatmann von einem Händler, so wird bei Mängeln, die innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe auftreten, vermutet, dass diese schon bei Übergabe vorhanden waren.

6. Mängel von Verschleiß unterscheiden. Nicht alles, was nicht funktioniert, ist „mangelhaft“. Nahezu alle Fahrzeugteile verschleifen mit der Zeit und auch Rost ist nicht zwangsläufig ein Mangel. Was geschuldet ist, bestimmt sich anhand der konkreten Vereinbarungen. Wichtig außerdem: Bei nur geringfügigen Mängeln („Kleinigkeiten“) kann der Käufer nicht vom Vertrag zurücktreten, auch dann nicht, wenn der Verkäufer eine Reparatur ablehnt.

7. Nacherfüllungsrecht beachten! Der Käufer darf Mängel nicht selbst reparieren, sondern muss den Verkäufer zunächst auffordern, den Mangel zu beheben. Nur wenn der Verkäufer dies mindestens zweimal vergeblich versucht hat, innerhalb einer gesetzten Frist überhaupt nicht reagiert oder eine Nachbesserung eindeutig und endgültig ablehnt, kann der Käufer selbst reparieren oder eine Werkstatt beauftragen und die Kosten ersetzt verlangen.

8. Ort der Nacherfüllung prüfen. In der Regel wird eine Nachbesserung beim Verkäufer vorzunehmen sein, der ohnehin alle Kosten der Nachbesserung (auch Transportkosten!) tragen muss. Auch hier entscheidet aber im Einzelfall die vertragliche Regelung.

9. Klage prüfen. Kommt es nicht zu einer Einigung über die Durchführung einer Nacherfüllung oder werden Mängel dauerhaft nicht beseitigt, kann der Käufer einen Teil des Kaufpreises zurückerhalten oder den Vertrag rückabwickeln – notfalls auch mit gerichtlicher Hilfe.

10. Isoliertes Beweisverfahren prüfen. Unter Umständen kann ein selbstständiges Beweisverfahren sinnvoll sein, um zügig Mängel am Fahrzeug gerichtsfest zu dokumentieren.

© Michael Eckert

Wir beraten Sie gerne! Ihre Oldtimeranwälte aus Heidelberg: www.oldtimeranwalt.de

